

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00096 vom 15. Juni 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2006.00096](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00096)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00096 du 15 juin 2006

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00096 del 15 giugno 2006

## Regeste

Festsetzung Strassenprojekt | Strassenprojekt; Nichteintreten des Bezirksrats auf Rekurs der Anwohnerin mangels schutzwürdigen Interesses: Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E.1). Der Bezirksrat war nicht befangen und hat seine Ausstandsvorschriften nicht verletzt, obwohl das Telefongespräch zwischen Ratsschreiber und Rechtsvertreterin der Gemeinde über die Frage der Rekurslegitimation nicht unbedenklich ist (E.2). Das schutzwürdige Interesse zur Anfechtung von Strassenprojekten knüpft an die bei Nachbarbeschwerden gegen Bauvorhaben und an die von Strassenbenützern bei Verkehrsanordnungen entwickelte Praxis an (E.3.1). Aus dem Umstand allein, dass die Liegenschaft an die vom Strassenprojekt betroffene Strasse angrenzt, lässt sich die Rekurslegitimation nicht ableiten (E.3.4). Vor Verwaltungsgericht kann die Substanziierung des die Rechtsmittellegitimation begründenden Sachverhalts nicht nachgeholt werden (E.3.5). Hat sich die Eigentümerin der Liegenschaft mit der erforderlichen Landabtretung einverstanden erklärt, so können derart geringfügige Nachteile (Verkleinerung des Gartens und geringe Zunahme des Immissionspiegels) dem Mieter den Zugang zum Rechtsmittelverfahren nicht verschaffen (E.3.6). Abweisung der Beschwerde und Kostenfolge (E.4).

## Erwägungen

### E. 3

Zu prüfen bleibt, ob die neue Argumentation des Bezirksrats bzw. der gestützt darauf getroffene Nichteintretensbeschluss rechtlich haltbar sei. Entgegen der Auffassung des von der Beschwerdeführerin neu bestellten Rechtsvertreters, der in seiner Stellungnahme vom 30. Mai 2006 die Tragweite der massgebenden Legitimationsnormen zu Unrecht auf die Frage der mietrechtlichen Situation verkürzt, bildet dies den eigentlichen Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

### E. 3.1

Zur Einsprache, Rekurs und Beschwerde gegen ein Strassenprojekt ist nach § 21 lit. a VRG berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat.

### E. 3.1.1

Das schutzwürdige Interesse besteht im materiellen Nutzen, den die erfolgreiche Beschwerde dem Rekurrenten oder Beschwerdeführer eintragen würde bzw. in der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, den der negative Entscheid für ihn zur Folge hätte. Könnte die geltend gemachte Beeinträchtigung in eigenen Interessen selbst durch Gutheissung des Rechtsmittels nicht abgewendet werden, so handelt es sich nicht um schutzwürdige legitimationsbegründende Interessen. Der Rekurrent muss einen eigenen,

praktischen Nutzen an der Rechtsmittlerhebung dartun können; die Wahrnehmung der Interessen Dritter oder öffentlicher Interessen genügt nicht. (Was allerdings nichts daran ändert, dass er, sofern seine Legitimation zu bejahen ist, auch Mängel rügen kann, welche mit den ihm die Legitimation verschaffenden Interessen nicht übereinstimmen, also auch die Verletzung von Normen geltend machen kann, die seine eigenen Interessen nicht schützen.) Der Rekurrent muss damit stärker als die Allgemeinheit betroffen sein, mithin in einer spezifischen Beziehung zum Streitgegenstand stehen (Közl/Bosshart/Röhl, § 21 N. 21). Nach der Rechtsprechung, die im Zusammenhang mit der Anfechtung von Bauvorhaben durch Nachbarn entwickelt worden ist, kann die Rekurslegitimation nicht nur dem Grundeigentümer, sondern auch am Nachbargrundstück anderweitig Berechtigten, insbesondere Mietern, zukommen. Dabei gelten allerdings zusätzliche Voraussetzungen. Wird der Wohnwert der Liegenschaft beeinträchtigt, ist der Mieter dann legitimiert, wenn das Mietverhältnis auf die Dauer angelegt ist (Közl/Bosshart/Röhl, § 21 N. 39, mit Hinweis auf RB 1981 Nr. 13, 1986 Nr. 10 und 1988 Nr. 6). Dass die Rechtsmittelinstanz die Legitimation als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen hat, entbindet den Rekurrenten nicht davon, seine Rekursberechtigung zu substantzieren. Dabei hat er den Sachverhalt, der seine Betroffenheit begründen soll, bereits vor der ersten Rechtsmittelinstanz darzulegen; in einem oberen Rechtsmittelverfahren kann dies nicht nachgeholt werden (Közl/Bosshart/Röhl, § 21 N. 29 ff.).

### **E. 3.1.2**

Diese Grundsätze gelten auch für die Anfechtung von Strassenprojekten (vgl. § 17 Abs. 1 und 4 StrassG). Dabei ist einerseits an die bei Nachbarbeschwerden gegen Bauvorhaben entwickelte Praxis anzuknüpfen, andererseits aber auch an jene, welche bezüglich Beschwerden von Strassenbenützern bei Verkehrsanordnungen entwickelt worden ist: Wie bei der Anfechtung von (Hochbau-)Projekten und bei der Anfechtung von Verkehrsanordnungen gilt nicht jeder noch so geringfügige Nachteil, den ein Rechtsmittelkläger aus dem Strassenprojekt befürchtet, als legitimationsbegründend. Wird etwa eine Beeinträchtigung durch Immissionen geltend gemacht, verlangt die Praxis ein gewisses Minimum an zusätzlicher Belastung von den Anfechtenden. Bei Verkehrsimmissionen wird darauf abgestellt, ob die Mehrimmissionen deutlich wahrnehmbar seien und sich vom allgemeinen Strassenverkehr unterscheiden lassen, was bei einer allgemeinen Verkehrszunahme von 5-10 % nicht der Fall ist (RB 1985 Nr. 9 = BEZ 1985 Nr. 47). Sodann lässt sich aus der Benützung der fraglichen Strasse in der Regel keine legitimationsbegründende Betroffenheit ableiten (RB 2003 Nr. 13), es sei denn, aus einer engen nachbarlichen Raumbeziehung ergäben sich bei der Benützung der Strasse spezifische Nachteile; so kann der Anstösser etwa geltend machen, der Zugang zu seiner Liegenschaft werde durch das Strassenprojekt erschwert oder weniger sicher.

### **E. 3.2**

Der Bezirksrat erwog, die im Kreuzungsbereich der Goldbacher- und der Alten Landstrasse befindliche Liegenschaft Goldbacherstrasse 01, die von der Rekurrentin seit vielen Jahren als Mieterin bewohnt werde, sei von der Alten Landstrasse her zugänglich, während das Grundstück durch einen Zaun und eine Hecke von der Goldbacherstrasse getrennt und "daher" von daher nicht zugänglich sei. Die vorgesehenen baulichen Massnahmen dienten vorab dem Schutz der Quartierbewohner, welche entlang der Goldbacherstrasse zu Fuss unterwegs seien, sowie der Verlangsamung des Verkehrs. Die Einfahrt zur Alten Landstrasse gelte seit Jahren als schwierig und müsse schon wegen der Verkehrssicherheit

verbessert werden. Der dazu nötigen Landabtretung hätten die betroffenen Grundeigentümer zugestimmt. Die Rekurrentin sei auf die Benutzung der Goldbacherstrasse nicht angewiesen. Auch gehe aus der Rekurseingabe in keiner Weise hervor, womit ihr mit den geplanten baulichen Massnahmen ein Nachteil widerfahre. Sie wehre sich dagegen, ohne jedoch ihre Einwände in Beziehung zu eigenen Interessen zu setzen. Somit habe sie ihre Betroffenheit nicht hinreichend begründet, weshalb auf den Rekurs nicht einzutreten sei. In der Beschwerdeschrift wird geltend gemacht, der Bezirksrat gehe von falschen Tatsachenfeststellungen aus, sei doch die Liegenschaft mit der Goldbacherstrasse durch ein Gartentor samt Briefkasten verbunden, welches sogar den "einzigsten" Zugang darstelle. Der vom Bezirksrat erwähnte Zugang von der Alten Landstrasse her führe zum Haus Alte Landstrasse 03, von wo aus das Haus Goldbacherstrasse 01 lediglich über den einer anderen Wohnung zugehörigen Garten auf einem losen Steinplattenweg erreichbar sei. Gehe man statt von der falschen tatsächlichen Annahme des Bezirksrats vom richtigen Sachverhalt, nämlich davon aus, dass das von der Beschwerdeführerin bewohnte Haus einzig von der Goldbacherstrasse aus zugänglich sei, müsse deren Betroffenheit schon aus diesem Grund bejaht werden. Das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerin ergebe sich aber auch daraus, dass die Strasse näher an das Haus verlegt werde, womit die Immissionen verschärft würden und der Garten verkleinert werde.

### **E. 3.3**

Wie sich aus den vorliegenden Akten, namentlich auch aus den von der Beschwerdeführerin selber eingereichten Skizzen und Plänen ergibt, besteht das zweiteilige Gebäude auf dem Grundstück Kat.-Nr. 02 aus dem Hausteil Goldbacherstrasse 01 und dem Hausteil Alte Landstrasse 03 und verfügt ersterer entgegen der Feststellung des Bezirksrats und nach zutreffender Darstellung der Beschwerdeführerin über einen eigenen Zugang von der Goldbacherstrasse her. Ob es sich dabei, wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht, um den einzigen Zugang handelt oder ob dieser Hausteil, wie der Bezirksrat und der Gemeinderat ausführen, auch, ja sogar in erster Linie über die Alte Landstrasse zugänglich sei, kann dahingestellt bleiben, da dies für die nachfolgende Beurteilung nicht erheblich ist. Jedenfalls hat sich der Bezirksrat bei seinem Nichteintretensbeschluss unter anderem auf die tatsachenwidrige Annahme gestützt, das Haus Goldbacherstrasse 01 verfüge über keinen eigenen Zugang.

### **E. 3.4**

Die mangelhafte Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz führt indessen nicht ohne weiteres zur Aufhebung des Nichteintretensbeschlusses. Dieser wäre dann aufzuheben, wenn zur Begründung der Rekurslegitimation allein der Umstand genügen würde, dass die von der Beschwerdeführerin bewohnte Liegenschaft über einen Zugang auf die Goldbacherstrasse verfügt. Dass trifft indessen nicht zu. Ebenso wenig lässt sich die Rekurslegitimation allein daraus ableiten, dass die Liegenschaft an die Goldbacherstrasse angrenzt. Selbst bei der Anfechtung von Baubewilligungen genügt die enge nachbarliche Raumbeziehung allein nicht zur Begründung der Legitimation; diesfalls werden lediglich geringere Anforderungen an die Darlegung des Berührtseins in qualifizierten eigenen Interessen gestellt, sofern die Verletzung von Bestimmungen gerügt wird, denen eine Nachbar schützende Funktion zukommt (RB 1995 Nr. 9). Wie erwähnt muss die Rekurrentin einen eigenen, praktischen Nutzen aus der Rechtsmittelerhebung dartun können, damit ihre Legitimation anerkannt wird. In der Einsprache vom 27. Juni 2005

verlangte die Beschwerdeführerin nicht den Verzicht auf das Strassenprojekt, sondern dessen Anpassung durch Verzicht auf eine Begradigung und optische Verbreiterung der Goldbacherstrasse. Sie begründete dabei ihre Betroffenheit ausschliesslich "als Mieterin mit direktem Anstoss an die Goldbacherstrasse". Welchen praktischen Nutzen dies für sie als Bewohnerin der Liegenschaft Goldbacherstrasse 01 bringe, legte sie nicht dar. Ebenso wenig lässt sich eine Betroffenheit aus den damals erhobenen Rügen ableiten, mit denen sie darlegte, dass und weshalb nach ihrer Auffassung bei Einführung der geplanten Tempo-30-Zone auf der Goldbacherstrasse das Strassenprojekt in seiner jetzigen, auf einer früheren Planung beruhenden Ausgestaltung nicht mehr zweckmässig sei. In der Rekurschrift vom 23. Oktober 2005 präzisierte die Beschwerdeführerin ihren Antrag dahin, dass die Einmündung der Goldbacherstrasse in die Alte Landstrasse nicht zwecks Begradigung verlagert, der nordseitige Schutzstreifen weggelassen und das südseitige Trottoir nur in minimaler Breite (das heisst nicht neben, sondern weit gehend auf der bestehenden Fahrbahn) errichtet werde. Auch in dieser Rechtsschrift legte sie jedoch nicht dar, welchen praktischen Nutzen dies für sie als Bewohnerin der Liegenschaft Goldbacherstrasse 01 bringe. Daran vermögen auch die damals neu eingereichten Skizzen und Fotografien, mit denen die Begradigung und optische Verbreiterung vor der Liegenschaft Goldbacherstrasse 01/Alte Landstrasse 03 aufgezeigt werden soll, nichts zu ändern. Soweit die Beschwerdeführerin in der Begradigung und optischen Verbreiterung den Verzicht auf einen "in einer Tempo 30 Zone erwünschten Verlangsamungseffekt" erblickt, kann darin kein legitimationsbegründender Nachteil erblickt werden.

### **E. 3.5**

Erstmals in der Beschwerdeschrift wird als zusätzliche Begründung für die Rechtsmittellegitimation vorgebracht, mit der Ausführung des Projekts werde die Strasse näher an das Haus verlegt, was – insbesondere wegen der Beseitigung der Hecke – zu grösseren Verkehrsimmissionen führe und den ohnehin kleinen Garten flächenmässig verkleinere. In der Beschwerdeschrift an das Verwaltungsgericht kann jedoch, wie dargelegt, die Substanziierung des die Rechtsmittellegitimation begründenden Sachverhalts nicht nachgeholt werden. Zu bedenken ist allerdings, dass die Beschwerdeführerin keinen Anlass hatte, ihre Rechtsmittellegitimation in der Rekurschrift an den Bezirksrat näher darzutun, nachdem der Gemeinderat Küsnacht auf ihre Einsprache vom 27. Juni 2005 trotz diesbezüglich unzureichender Substanziierung eingetreten war. Hieraus kann indessen die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die dargelegten Anforderungen an die Rechtsmittellegitimation und deren rechtzeitige Substanziierung gelten bereits für das Einspracheverfahren; das ergibt sich aus § 17 Abs. 1 StrassG, wo ausdrücklich festgehalten wird, dass sich die Legitimation zur Einspracheerhebung nach der Rekurs- und Beschwerdelegitimation gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz richte. Dementsprechend wurde in der amtlichen Publikation im Projektaufklageverfahren darauf hingewiesen, dass zur Einsprache nur berechtigt sei, wer durch das Projekt berührt sei und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung habe. Demnach ist schon der Gemeinderat zu Unrecht auf die Einsprache eingetreten, indem er sich einzig darauf abgestützt hat, dass die Beschwerdeführerin Mieterin der direkt an die Goldbacherstrasse anstossenden Liegenschaft sowie "potenzielle Benutzerin" dieser Strasse sei.

### **E. 3.6**

Ginge man hingegen angesichts dessen, dass der Beschwerdeführerin die Rechtsmittellegitimation im Einspracheentscheid vorbehaltlos zugestanden und erst im

Rekursentscheid abgesprochen wurde, davon aus, dass die in der Beschwerde zusätzlich vorgebrachten Darlegungen zur Rechtsmittellegitimation zu berücksichtigen seien, so führt dies aus den nachfolgenden Gründen nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Praxis, wonach Mieter mit einem langjährigen Mietvertrag eine Beeinträchtigung des Wohnwertes der Liegenschaft geltend machen und sich so den Zugang zum Rechtsmittelverfahren verschaffen können, ist im Baubewilligungsverfahren entwickelt und später auf andere Bewilligungsverfahren (vgl. RB 1988 Nr. 6) übertragen worden. Nach der Konzeption von § 17 StrassG ist der Rechtsschutz gegen das Projekt eng mit jenem gegen die Enteignung verbunden. Es fragt sich daher, ob die Geltendmachung von Nachteilen, die sich unmittelbar aus der Abtretung von Land ergeben, nicht dem betroffenen Grundeigentümer vorbehalten bleiben müssen. Das lässt sich zwar nicht generell annehmen, weil sich auch obligatorisch Berechtigte zur Abwehr einer formellen oder materiellen Enteignung auf die Eigentumsgarantie nach Art. 26 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) berufen können (vgl. RB 1998 Nr. 179; zum Rechtsschutz gegen Strassenprojekte vor In-Kraft-Treten des mit § 17 StrassG eingeführten Einspracheverfahrens vgl. RB 1990 Nr. 102 = BEZ 1990 Nr. 1). Immerhin rechtfertigt es sich, im Projekteinspracheverfahren nach § 17 StrassG Mietern, die eine aus der Abtretung von Land resultierende Beeinträchtigung des Wohnwertes geltend machen, die Rechtsmittellegitimation nur dann zuzuerkennen, wenn es sich um erhebliche Nachteile handelt. Die Geltendmachung bloss geringfügiger Nachteile muss dem Grundeigentümer vorbehalten bleiben. Im vorliegenden Fall resultieren die bezüglich Verkleinerung des Gartens und Zunahme des Immissionspegels geltend gemachten Nachteile aus der Abtretung von Land, welcher die Eigentümerin der streitbetroffenen Liegenschaft zugestimmt hat. Nach den von der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen handelt es sich dabei um geringfügige Nachteile. Das gilt auch dann, wenn die mit der ergänzenden Stellungnahme vom 30. Mai 2006 eingereichten zusätzlichen Planausschnitte berücksichtigt werden. Von der von der Beschwerdeführerin bzw. ihrem Ehemann gemieteten Teilfläche von Kat.-Nr. 02 ist nur ein schmaler Streifen abzutreten. Desgleichen bewirkt die geltend gemachte Zunahme an Verkehrsimmissionen höchstens einen geringfügigen Nachteil, zumal wenn sie in Zusammenhang mit der (von der Beschwerdeführerin befürworteten) Einführung von Tempo-30 gewürdigt wird. Hat sich die Eigentümerin der Liegenschaft wie hier mit der erforderlichen Landabtretung einverstanden erklärt, so können derart geringfügige Nachteile dem Mieter den Zugang zum Rechtsmittelverfahren nicht verschaffen.

#### **E. 4**

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG), welcher bei diesem Verfahrensausgang von vornherein keine Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG zusteht. Eine solche Entschädigung ist indessen auch dem obsiegenden Gemeinderat Küsnacht nicht zuzusprechen. Die Beantwortung von Rechtsmitteln gehört zum angestammten Aufgabenbereich eines Gemeinwesens, was eine Parteientschädigung zu dessen Gunsten zwar nicht von vornherein ausschliesst, jedoch nur dann als gerechtfertigt erscheinen lässt, wenn die Beschwerdevernehmlassung mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden war (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19 mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Soweit sich der Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang auf eine "neuere Praxis" der Baurekurskommissionen (BEZ 2005 Nr. 15) beruft, welche geringere Voraussetzungen an das Zusprechen einer Parteientschädigung an obsiegende Gemeinwesen stelle, ist festzuhalten, dass sich diese auf Rekurse von Bauherren

bezieht. Für das Verwaltungsgericht ist diese Praxis zudem ohnehin nicht verbindlich; eine nähere Auseinandersetzung damit erübrigt sich im vorliegenden Fall schon deswegen, weil sich die Beschwerde nicht gegen einen Entscheid der Baurekurskommission, sondern gegen einen Beschluss des Bezirksrats richtet und weil der Gemeinderat Küsnacht Disp.-Ziffer II dieses Beschlusses (betreffend die Verweigerung einer Parteientschädigung) nicht mit Beschwerde angefochten hat. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.